



Bergbau- und Geschichtsverein Oer-Erkenschwick e.V.

Datum der Anmietung: _____

Mietvertrag

Der Bergbau- und Geschichtsverein Oer-Erkenschwick e.V. vermietet seine Räumlichkeit „Revierbude“ am Veranstaltungstag gemäß nachstehenden Bedingungen.

Mieter: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Mailadresse: _____

Erwartete Personenzahl: _____

1. Der Mietpreis der „Revierbude“ beträgt 260,- € inkl. Endreinigung für Mitglieder des Vereins. Er ist fällig bei Rückgabe der Mietsache. Die Zahlung erfolgt in bar.

Die Nutzung umfasst die Revierbude selbst, einschließlich den innen- und außenliegenden Toiletten, sowie Vorplatz und Zuwegung. Andere Teile der Museumsanlage, Innen- und Außenbereich, sind ausdrücklich nicht vom Nutzungsrecht umfasst. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass diese Bereiche nicht betreten werden. Die Aktivitäten außerhalb des angemieteten Raumes sind auf ein Minimum zu beschränken. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, sowie das Zerschlagen von Glas, Porzellan etc. sind grundsätzlich verboten.

Bei vorstehendem oder vergleichbarem vertragswidrigen Verhalten, insbesondere jedoch bei Ruhestörungen trotz Mahnung, vorsätzlichen Beschädigungen an der Mietsache und der Museumsanlage, Pöbeleien, Schlägereien oder im Falle der Verbreitung oder Verkündung politisch radikalen Gedankenguts ist der Mieter verpflichtet und der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Dies gilt auch, wenn lediglich einzelne Personen sich vertragswidrig verhalten. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz in diesem Fall gegen den Verein. Der Verein ist berechtigt, seinen Schaden gegen Nachweis vom Mieter ersetzt zu verlangen. Dies gilt auch, wenn der Mieter den Vertragsverstoß nicht selbst verschuldet hat.

Dieses Recht steht dem Verein auch zu, wenn angekündigte und tatsächliche Personenzahl drastisch auseinanderfallen und bei Verstoß gegen die Bezugsverpflichtung gemäß Ziffer 4.

Das Parken auf dem Gelände des Vereins ist grundsätzlich verboten.

2. Ein Schlüssel des Vereinsheimes wird bei Übergabe der Mietsache an den Mieter übergeben. Der Termin der Übergabe wird mit dem Verein abgesprochen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Übergabe vor 14 Uhr des Anmietungstages.

3. Die angemieteten Räumlichkeiten müssen am auf den Anmietungstag folgenden Tag bis 13 Uhr verlassen sein. Der Termin wird bei Übergabe mit dem Verein abgesprochen. Bei verspäteter Rückgabe ist der Verein berechtigt, eine weitere Tagesmiete abzurechnen. Darüber hinaus kann der Verein weiteren Schaden geltend machen.
4. Bei Rückgabe sind die angemieteten Räume **besenrein** zu hinterlassen und die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Die Thekenanlage ist zu reinigen. Die Zapfanlage selbst reinigt der Verein. Girlanden und Dekorationsmaterial sind zu entfernen. Anfallender Müll und Unrat ist vollständig vom Mieter zu entsorgen. Ist der vertragsgemäße Zustand bis 13 Uhr des Folgetages nicht hergestellt, ist der Vermieter berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung die notwendigen Arbeiten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und dies dem Mieter in Rechnung zu stellen.
Bei Rückgabe ist auch der Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten zur Anschaffung und zum Einbau einer Schließanlage vom Mieter zu tragen. Der Mieter versichert, dass er für den Fall des Verlustes des Schlüssels eine private Haftpflichtversicherung unterhält, welche diesen Schaden abdeckt.
5. Das **Fassbier, Flaschenbier und alle alkoholfreien Getränke** sind **ausschließlich über den Verein** zu beziehen. Vereinbart sind die Tagespreise laut beigefügter Preisliste. (Anlage 1) Alle anderen Getränke können vom Mieter mitgebracht werden.
6. Auf besonderen Wunsch werden dem Mieter Leihgläser kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Leihgläser sind bei Übergabe gespült zurückzugeben. Zerbrochene und fehlende Gläser werden dem Mieter gemäß beigefügter Preisliste (Anlage 1) berechnet.
7. Der Mieter achtet darauf, dass das Inventar der Räumlichkeit pfleglich behandelt wird. Alle anfallenden Schäden werden auf Kosten des Mieters wieder instandgesetzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass weder er noch seine Gäste den Schaden schuldhaft verursacht haben. Der einwandfreie Zustand der Mietsache wird bei Übergabe auf beiliegendem Protokoll (Anlage 2) bestätigt. Bei größeren Veranstaltungen hat der Mieter nach Absprache bei Übergabe eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
8. Bei Vertragsabschluss ist vom Mieter eine Kautionszahlung von **200,-€** zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe an den Verein wird diese bei der Endabrechnung in Abzug gebracht. Tritt der Mieter aus Gründen jeglicher Art von seinem Vertrag zurück, verbleibt die Anzahlung als pauschale Entschädigung beim Verein.
9. In den Wintermonaten, speziell bei Schnee und Glatteis, übernimmt der Mieter für den Zeitraum der Anmietung die Räum- und Streupflicht der Wege zum Vereinsheim bzw. der angemieteten Räumlichkeit zum Schutz vor Unfällen gegenüber seinen Gästen. Streumaterial und Handgeräte stellt der Vermieter zur Verfügung. Bei auftretenden Schäden übernimmt der Vermieter keine Haftung.
10. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird durch eine dem Sinn entsprechende wirksame Regelung ersetzt. Alle Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Beiliegende Preislisten für Getränke und Gläser sind Bestandteil dieses Vertrages.

Oer-Erkenschwick, den _____

Für den Verein

Mieter